

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 57 (1978)
Heft: 7-8

Artikel: Ja zur Trennung von Staat und Kirche
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-347562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pro und Kontra

Ja zur Trennung von Staat und Kirche

Zu Paul Steiner: «Zur Trennung von Kirche und Staat» («Profil» 5/78)

Im «Profil» Nr. 5 (Mai 1978) veröffentlichte Genosse Paul Steiner, St. Gallen, eine ablehnende Stellungnahme zur eidgenössischen Volksinitiative für eine vollständige Trennung von Staat und Kirche. Als Ausgangspunkt dienten ihm dabei die Verhältnisse im Kanton St. Gallen. Das ist denn auch sein stärkstes Argument, denn dieser Kanton hat das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf eine (beinahe) befriedigende Weise geregelt. Man ist dort wie in der Mehrzahl der anderen Kantone der Meinung, dass die Besoldung der Geistlichen Sache der betreffenden Glaubensgemeinschaften sei. In den Kantonen mit einem ausgeprägten Staatskirchentum (Zürich, Bern, Waadt usw.) dagegen ist es üblich, zumindest die reformierten und – soweit vorhanden – auch die christkatholischen Pfarrer als Staatsbeamte zu behandeln, denn sie beziehen ihr Gehalt beziehungsweise die Grundentlohnung aus der Staatskasse. Und was den Aufwand für das kirchliche Bauwesen, die Kirchenverwaltung und den Etat der (reformierten) theologischen Fakultäten betrifft, ist ebenfalls Vater Staat so freundlich, die bezüglichen Kosten zulasten der Gesamtheit der Steuerzahler zu übernehmen. Das macht zusammen Dutzende von Millionen. Im Kanton St. Gallen und dem grösseren Teil der Eidgenossenschaft würde man sich fragen, zu was denn eigentlich die Kirchensteuern da sind (im Kanton Zürich betrugen die Steuereinnahmen der evangelisch-reformierten Landeskirche im Jahre 1976 immerhin 96,7 Millionen Franken). Doch in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt usw. stellt sich diese Frage anscheinend überhaupt nicht. Wie aus einer kürzlich veröffentlichten Vorschau auf die kommende Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hervorgeht, denkt man in kirchlichen Kreisen allen Reformversprechen zum Trotz auch nicht im Traum daran, den bisherigen Finanzierungsmodus grundsätzlich in Frage stellen zu lassen. Man spricht von «historischen Rechtstiteln», die indessen längst jeden Sinn verloren haben, ausser dem, den Vater Staat zur Kasse zu bitten.

Die Verwendung allgemeiner Staatsmittel zugunsten der auch sonst schon massiv privilegierten Landeskirchen ist nach dem Rechtsgefühl des Bürgers nicht in Ordnung. Dass das Bundesgericht (das heisst eine Mehrheit der Richter) hier anderer Meinung war und ist, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es ist stossend, dass Angehörige von Freikirchen oder nichtchristlichen Religionen oder auch Freidenker gezwungen sind, auf dem Umweg über die Staatssteuer einen Apparat mitzufinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Die Spruchpraxis des Bundesgerichtes wäre heute vielleicht anders, wenn sich die eidgenössischen Räte die Mühe genommen hätten, einer alten Verfassungsvorschrift nachzuleben. Es handelt sich um das nach Art. 49 Abs. 6

der Bundesverfassung vorgesehene Gesetz, das die nähere Ausführung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des Steuerrechtes regeln soll. Diese Verfassungsvorschrift datiert vom Jahre 1874. Dass dieses nicht halb so heisse Eisen mehr als hundert Jahre liegen blieb, bedeutet für das Parlament kein Ruhmesblatt.

Sodann ist es im Kanton St. Gallen (und in acht weiteren Kantonen) nicht üblich, juristische Personen, also Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch sozial orientierte Genossenschaften, sozialdemokratische Zeitungsverlage usw., mit Kirchensteuern zu belasten. Man ist in diesen Kantonen der Meinung, dass nur natürliche Personen ein Glaubensbekenntnis haben können; einem kaufmännischen Unternehmen wird in der Regel weder ein Gottesglaube noch eine darauf gegründete Pflicht zur Leistung von religiösen Steuern und Abgaben zugemutet.

Was Verfassung und Gesetzgebung des Kantons St. Gallen mit denjenigen aller anderen Kantone (ausser Genf und Neuenburg) gemein haben, ist die historisch bedingte, aber heute längst nicht mehr gerechtfertigte Sonderstellung bestimmter Glaubensgemeinschaften, nämlich Freiheit von Steuern und Abgaben, das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern (mit zwangsweisem Einzug durch die politischen Gemeinden), wie sie die Körperschaften der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und – soweit vorhanden – auch der christkatholischen Glaubensgemeinschaften beanspruchen (zum Unterschied von allen anderen religiösen Gemeinschaften).

Genosse Steiner versucht diese Sonder- und Vorzugsstellung der erwähnten Kirchen dadurch zu rechtfertigen, dass dem Staat auf diese Weise die Möglichkeit geboten sei, Übergriffe der Kirchen in den staatlichen Bereich wie auch in bezug auf einzelne Menschen zu verhüten. Es ist indessen nicht einzusehen, weshalb der Staat sich selber und seine Bürger nicht ebenso wirksam gegen Unrechtshandlungen kirchlicher Organe schützen könnte, wenn diese Kirchen wie alle anderen Religionsgemeinschaften privatrechtlich organisiert wären.

Was Genosse Steiner sodann zur Rechtfertigung der staatlichen Beiträge an die Pfarrerausbildung vorbringt, ist schlechterdings unverständlich. Dass mit der Wahl der Theologieprofessoren durch staatliche Organe und mit der staatlichen Aufsicht über die theologischen Bildungsanstalten die Lehrfreiheit und damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit besser geschützt seien, ist eine Behauptung, für die der Autor den Beweis schuldig bleiben wird. Was bedauerlicherweise immer wieder festzustellen ist, ist die Tatsache, dass nicht nur die Theologiedozenten, aber auch sie vor allem, darauf bedacht sind, ja nicht in den Verdacht irgendwelcher linker oder pazifistischer oder konsequent umweltschützlerischer Ideen zu geraten, weil es der Staat als oberster Herr über das Bildungswesen ungeschicklich beziehungsweise unchristlich fände, wenn sich die von ihm be-

soldeten Beamten irgendwelcher Unausgewogenheiten schuldig machten. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel.

Auch das Argument, dass die als juristische Personen öffentlichen Rechts auftretenden Kirchen gegenüber ihren Mitgliedern unabhängiger seien, als wenn sie von privaten Beiträgen ihrer Mitglieder leben müssten, ist nicht stichhaltig. Genosse Steiner wird kaum in der Lage sein, etwa im Blick auf die USA, auf Frankreich usw., wo Staat und Kirchen schon seit langer Zeit getrennt sind, den Beweis für solche bedrohliche Abhängigkeiten zu erbringen. Dass die ihrer Monopolstellung entkleideten Kirchen unter den Druck privater Kapitalmacht kämen, ist kein Argument. Die Kirchen, die ich meine, stehen seit jeher unter dem Druck privater, wenn auch staatlich getarnter Kapitalmacht, nämlich überall dort, wo ein wirk-samer Gegendruck von der Seite einer organisierten Arbeiterschaft fehlt beziehungsweise ausgeschaltet ist. Um von der Gegenwart zu sprechen: man denke nur an die Verhältnisse in Südamerika, Südafrika, Süditalien, Griechenland usw.

Soviel zum wesentlichen Inhalt des Beitrages des Genossen Steiner. Auf die oft gehörte Behauptung, dass zwischen Sozialismus und Christentum keinerlei Gegensätze bestehen, werde ich in einem nächsten Beitrag eingehen.

Adolf Bossart

Das asoziale soziale Gesundheitswesen

Zu Gertrud Streuli: «Der mündige Patient» («Profil» 4/78)

In Polen gibt es ein ebenso einfaches wie tiefsinniges Sprichwort: Als der Bauer seine letzte Kuh verkaufte (um die Ärzte zu bezahlen), wurde er gesund!

Durch die stets kompliziertere und damit auch teurere Medizin wird es immer schwieriger werden, dass der Einzelne für seine Behandlung aufkommen kann. Man ist daher auf eine sozial anmutende Idee gekommen, dass die Gesunden für die Kranken zahlen sollen. So entsteht das soziale Gesundheitswesen. Lassen wir die Fakten sprechen:

Vor geraumer Zeit arbeitete ich jahrelang in einem Kurhaus eines Rentenversicherungsträgers in der BRD. Es handelte sich also um ein soziales Unternehmen. Milliardenüberschüsse liessen die vielen Kurhäuser zu Kliniken werden. Damit wurde eine krankenhausähnliche Arbeitsweise forciert. Meine Mahnung, dass bei solcher «Wirtschaft» die Überschüsse bald einer hohen Verschuldung weichen würden, wurde überhört. Da platzte mir der Kragen, und ich ging in ein Privatsanatorium arbeiten, obwohl mir sozialmedizinische Arbeit besonders liegt. Beide Häuser waren annähernd gleich gross und kurierten annähernd das gleiche Krankengut.

Im ersten Haus waren 6 Ärzte beschäftigt (Chefarzt, Oberarzt und 4, zuweilen sogar 5 Assistenzärzte) mit der entsprechenden Zahl von Arztsekretärinnen, Stationsschwestern, Laborantinnen usw.

In dem zweiten – privaten – Haus waren zwei selbständig arbeitende